

GZ.: A10/2-K-176/Ü/2007

Gemeinde Stattegg

**Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Abwässern
der Gemeinde Stattegg**

Graz, am 29.10.2007

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Dr. Kajetan Beutle

Antrag gem § 45 Abs 2 Z 14

Berichterstatter:

des Statutes der Landeshauptstadt Graz

.....

**B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t**

Die Gemeinde Stattegg ist seit 1989 an den öffentlichen Kanal der Landeshauptstadt Graz angeschlossen. Über diesen Anschluss besteht eine Vereinbarung datiert mit 18.09.1989, in der Einleitungsbedingungen und Gebühren festgelegt sind.

Durch Netzerweiterungen in der Gemeinde Stattegg und durch Anpassungen an zeitgemäße technische Gegebenheiten ist es erforderlich, dass die bestehende Vereinbarung angepasst wird.

Aus diesem Grund wurde mit der Gemeinde Stattegg eine neue Vereinbarung ausgehandelt welche die bestehende Vereinbarung in einigen Vertragspunkten ergänzt bzw. ersetzt.

Wesentliche Änderungen betreffen die Anhebung der Konsenswassermenge von bisher 10 l/s auf 24 l/s (entsprechend den zukünftigen Einwohnerwerten), die in den öffentlichen Kanal der Stadt Graz abgeleitet werden darf. In diesem Zusammenhang wurde weiters vereinbart, dass die Menge von 24 l/s durch eine technische Maßnahme (Durchflussbegrenzer) dauerhaft sichergestellt wird.

Die Verrechnung des Einleitungsentgeltes (gekoppelt an die WC –Gebühr der Stadt Graz) bleibt unverändert.

Der Vereinbarungstext lautet wie folgt:

Vereinbarung
hinsichtlich der Übernahme von Abwässern
der Gemeinde Stattegg

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz als Kanalisationsunternehmen einerseits und der Gemeinde Stattegg andererseits wie folgt:

§ 1

Präambel

Mit Vereinbarung vom 18.9.1989 wurde der Anschluss des Kanalsystems der Gemeinde Stattegg an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Graz geregelt und die maximale Einleitmenge mit 10l/s festgelegt. Nunmehr plant die Gemeinde Stattegg das Kanalnetz um das Einzugsgebiet Krail und Kalkleiten zu erweitern und will künftig auch die Gebiete Hohenberg, Rannach, Buch und Leber über den bestehenden Messschacht Ursprungweg in das Kanalnetz von Graz ableiten. In diesem Sinne wurde beantragt, dass die maximale Konsensmenge von 10 l/s auf 24 l/s angehoben wird.

§ 2

Gestattung der Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Stadt Graz gestattet die Einleitung von Schmutzwasser samt nicht verhinderbarem Fremdwasser aus dem Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalanlage der Gemeinde Stattegg im Ausmaß von maximal 24 l/s. Dies entspricht 3.000 Einwohnerwerten.

(2) Von der Gemeinde Stattegg ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Einleitmenge nicht überschritten und der vereinbarte Spitzenabfluss von 24 l/s strikt eingehalten wird. Als bauliche Maßnahme ist entweder eine Drosselstrecke oder ein mechanischer Durchflussbegrenzer zu errichten und zu betreiben. Die anschließende Messstation ist mit einem Datenschreiber auszustatten und sind die Einleitmengen nachvollziehbar und dauerhaft aufzuzeichnen (Spitzenabfluss und Menge).

§ 3

Anschlussentgelt

Entsprechend der Vereinbarung aus dem Jahre 1989 verpflichtete sich die Gemeinde Stattegg für die damals vereinbarten 2000 Einwohnerequivalente (EGW) einen Pauschalbetrag in der Höhe von 1,5 Mio. ATS zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Es wurde damals weiters vereinbart, dass bei einer Erhöhung dieser 2000 EGW sich auch der Pauschalbetrag aliquot erhöht.

Im Sinne der Vereinbarung aus dem Jahre 1989 wurde bereits im Jahr 2002 eine Anpassung auf 2300 EGW durchgeführt und ist daher für die nunmehr beantragte Erweiterung des Konsenses um 700 EGW auf 3000 EGW, ein Pauschalbetrag von € 38.150,- zuzüglich Mehrwertsteuer an die Stadt Graz binnen 4 Wochen ab Aufforderung zu entrichten.

§ 4

Einleitungsentgelt

Das 1989 vereinbarte Einleitungsentgelt pro Kubikmeter Abwasser (Schmutzwasser plus Fremdwasser) in Höhe von 0,6 % der in Graz jeweils geltenden jährlichen Kanalbenützungsgebühr pro WC bleibt vorläufig aufrecht. Sollte die Kanalabgabenordnung der Stadt Graz geändert und eine Kanalbenützungsgebühr auf Basis Wasserverbrauch eingeführt werden, ist die Verrechnungsbasis zwischen den Vertragsparteien neu zu vereinbaren.

§ 5

Indirekteinleiter

(1) Die Einleitung von betrieblichem Abwasser (Abwasser von Indirekteinleitern im Sinne des § 32 b Wasserrechtsgesetz idGF in Verbindung mit der Indirekteinleiterverordnung) darf erst nach Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Grazer Kanalbauamt und nach entsprechender Vorreinigung erfolgen.

(2) Es gelten die Geschäftsbedingungen und die Tarifordnung für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz.

§ 6

Anschluss von Liegenschaften auf Grazer Stadtgebiet an die Kanalanlage der Gemeinde Stattegg und umgekehrt

- (1) *Stadt Graz und Gemeinde Stattegg stimmen grundsätzlich zu, dass Liegenschaften auf Stadtgebiet von Graz oder auf Gemeindegebiet von Stattegg an die jeweils andere Kanalanlage angeschlossen werden können, wenn dies die örtliche Situation erfordert. Es sollte aber unbedingt Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern hergestellt werden.*
- (2) *In derartigen Fällen müsste der Kanalanschluss auf privatrechtlicher Basis (mittels Vertrag) zwischen dem Liegenschaftseigentümer und dem Kanalbetreiber geregelt werden, wobei die Bestimmungen der jeweiligen Kanalabgabenordnungen anzuwenden sind. Sonderregelungen sind im Einvernehmen der beiden Vertragspartner zulässig.*
- (3) *In jenen Fällen, in denen Liegenschaften an den Kanal des jeweils anderen Gemeindegebietes angeschlossen werden, haben sich die Vertragspartner gegenseitig darüber in Kenntnis zu setzen.*
- (4) *Bei bestehenden Anschlüssen wird die Form der Gebührenberechnung beibehalten. Insbesondere betrifft dies den Bereich „Am Hochgreith“ wo die Kanalbenützungsgebühr von der Gemeinde Stattegg eingehoben wird. Das Kanalbenützungsentgelt wird entsprechend der von der Gemeinde Stattegg angegebenen WC-Anzahl und der WC-Gebühr der Stadt Graz errechnet und mit den vierteljährlichen Entgeltvorschreibungen abgerechnet.*

§ 7

Streitigkeiten

- (1) *Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes für die Stadt Graz bestimmt.*
- (2) *Vor Anrufung des Gerichtes ist über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Entscheidung eines Schiedsgerichtes einzuholen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei die Stadt Graz und die Gemeinde Stattegg jeweils einen Schiedsrichter namhaft zu machen haben. Der dritte Schiedsrichter (Vorsitzende) wird von der für die Abwasserentsorgung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.*

§ 8

Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Geltungszeitraum

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung durch die beiden Vertragsparteien in Kraft und ist als Ergänzung bzw. Erweiterung der Vereinbarung vom 18.9.1989 zu werten.*
- (2) Die Bedingungen der Vereinbarung vom 18.9.1989 bleiben insofern weiter aufrecht als durch die gegenständliche Vereinbarung keine Änderung eintritt.*

§ 11

Vergebührung

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebührung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Gemeinde Stattegg.

**Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt daher den
A n t r a g**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der *Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Abwässern der Gemeinde Stattegg* zwischen der Landeshauptstadt Graz und der Gemeinde Stattegg wird zugestimmt.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Vorher:

Der Mag. Abt. A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE am	G e s e h e n ! Der Finanzreferent: Graz, am

Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:

Mag. Abt.: Rückgelangt am:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A10/2-K-176/Ü/2007

Gemeinde Stattegg

**Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Abwässern
der Gemeinde Stattegg**

Graz, am 29.10.2007

Bearbeiter:

DI Dr. Kajetan Beutle

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am
..... den vorstehenden von der Mag.-Abt. 10/2 ausgearbeiteten
Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Ausschuss beschloss folgenden Antrag:

Der Obmann des Ausschusses für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: